

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

04.02.2011

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

TEIL A (25 Punkte)

1. Skizzieren Sie das Konzept der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung des B-VG und legen Sie unter Anführung der einschlägigen verfassungsgesetzlichen Grundlage dar, welcher Gebietskörperschaft die Kompetenz zur Erlassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes und welcher die Vollziehung derartiger Gesetze zukommt! (3)
2. Der Bundesrat wirkt als Länderkammer an der Gesetzgebung des Bundes mit und verfügt dabei im Regelfall lediglich über ein „suspensives Vetorecht“. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf die Befugnisse, die dem Bundesrat nach Übermittlung eines Gesetzesbeschlusses zustehen, sowie anhand der in Betracht kommenden Reaktionsmöglichkeiten des Nationalrats, was damit gemeint ist! (3)
3. Skizzieren Sie den Unterschied zwischen „unmittelbarer Bundesverwaltung“ und „mittelbarer Bundesverwaltung“! Unter welchen Voraussetzungen steht es dem einfachen Bundesgesetzgeber zu, sich für einen Vollzug im Wege der „mittelbaren Bundesverwaltung“ zu entscheiden? (3)
4. Das VStG kennt drei Formen der abgekürzten Verfahren. Führen Sie diese an und nennen Sie den zentralen Unterschied zu einem ordentlichen Strafverfahren! (2)
5. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Abschaffung der Wehrpflicht wird von verschiedenen Seiten verlangt, dass diese Frage einer Volksabstimmung unterzogen wird. Andere wiederum fordern, hierüber eine Volksbefragung durchzuführen, und halten den Befürwortern der Volksabstimmung entgegen, dass diese unzweckmäßig sei, weil sie voraussetzt, dass sich die politischen Parteien bereits vor der Befassung des Volkes auf ein neues Wehrkonzept einigen.
 - a. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf den formalen Gegenstand einer Volksabstimmung die Berechtigung dieses Einwands! (2)
 - b. Diskutieren Sie, ob die Abschaffung der Wehrpflicht – unter der außer Streit stehenden Prämisse, dass hierzu die Bundesverfassung geändert werden müsste – von Rechts wegen zwingend einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre! (2)
6. Erläutern Sie ausführlich die beiden Wirkungsrichtungen des in Art 18 Abs 1 B-VG normierten Legalitätsprinzips! (4)
7. Wie hat eine nationale Verwaltungsbehörde vorzugehen, wenn ein nationales Gesetz einer unionsrechtlichen Verordnung widerspricht? Wie wäre die Situation im Fall des Widerspruchs zu einer unionsrechtlichen Richtlinie zu beurteilen? Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! (3)
8. Welche Kriterien muss der einfache (Materien-)Gesetzgeber beachten, wenn er in ein Grundrecht eingreift, das – wie das Recht auf Erwerbsfreiheit – lediglich mit formellem Gesetzesvorbehalt ausgestattet ist? (3)

TEIL B (25 Punkte)

Wie jedes Jahr während der Schisaison sind die Zeitungen mit Berichten über Unfälle in Österreichs Schigebieten gefüllt. Dabei sind mitunter schwere Verletzungen aufgrund von selbstverschuldeten Einzelstürzen oder Kollisionen mit anderen Schifahrern leider keine Seltenheit.

Auch auf den Schipisten der Vorarlberger Gemeinde Damüls (Bezirk Bregenz) mehrt sich die Zahl der Stürze mit Verletzungsfolgen. Insbesondere die zahlreichen unberührten Tiefschneehänge abseits der markierten Pisten, für welche das „schneereichste Dorf der Welt“ bekannt ist, locken nicht nur Profis, sondern immer wieder auch leichtsinnige Schianfänger an, die mit ihrem riskanten Fahrstil sich selbst und andere gefährden. Neben Selbstüberschätzung und Rücksichtslosigkeit ist dabei nicht selten auch Alkohol im Spiel, der in den zahlreichen Schirmbars im Überfluss konsumiert wird.

Diese besorgniserregende Entwicklung veranlasst die Mitglieder des Vereins „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“, sich Gedanken über eine Optimierung der Sicherheit auf den Pisten von Damüls zu machen. Daniel D, Obmann des erst im vorigen Jahr in Damüls gegründeten Vereins, erwägt daher, von der – speziell für solche Situationen – gesetzlich geschaffenen Möglichkeit zur Bestellung eines Pistenwächters, der insbesondere die Einhaltung der Pistenregeln überwachen soll, Gebrauch zu machen. Schließlich habe man sich in den Vereinsstatuten nicht umsonst zur Wahrung der Sicherheit auf den Pisten und zur Verbesserung der Schibedingungen verpflichtet. Zudem kennt er bereits genau die richtige Person für diese Aufgabe: seinen langjährigen Kumpel Martin M.

Martin M, österreichischer Staatsbürger und seines Zeichens Langzeit-Student der Rechtswissenschaften, wurde im grenznahen St. Gallen (CH) geboren, ist aber bereits im Alter von zwei Jahren mit seinen Eltern ins „Ländle“ gezogen, wo er seither lebt. Martin nimmt den Vorschlag seines Freundes begeistert an, zumal er seit seinem 3. Lebensjahr auf den „Brettln“ steht und jede freie Minute nutzt, um seiner Schileidenschaft nachzugehen. In jüngeren Jahren war er auch einige Saisonen lang als staatlich geprüfter Schilehrer tätig. Obwohl ihm diese Beschäftigung – nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen weiblichen Bekanntschaften – sehr viel Spaß bereitet hat, beendete er sie mit seinem 30. Geburtstag, um dem jüngeren Nachwuchs Platz zu machen. Da Martin zum Verfassen seiner Diplomarbeit (die letzte große Hürde in seinem Studium) sicher noch das eine oder andere Semester benötigen wird, kommt ihm der Vorschlag, als Pistenwächter für Ordnung zu sorgen und dabei gleichzeitig seinem Hobby nachzugehen, sehr gelegen.

In dem von Daniel D verfassten Antrag des Vereins „3S – Schnee, Spaß und Sicherheit“, dem eine Erklärung des Martin M über seine Zustimmung zur Bestellung zum Pistenwächter beiliegt, wird die Zuverlässigkeit Martins betont und durch diverse Aussagen von Verwandten und Freunden belegt. Martin könne zwar bei seinem Studium ein wenig mehr Eifer an den Tag legen, sei aber ansonsten stets engagiert und hilfsbereit. Das behördliche Ermittlungsverfahren ergibt freilich, dass Martin M im Alter von 18 Jahren – als Führerscheineuling – gleich drei Mal innerhalb eines Monats wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit verwaltungsbehördlich bestraft wurde.

AUFGABE: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag des Vereines!

(VlbG) **Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz)**, LGBl 1972/15 idgF

**§ 11
Behörden**

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) Die nach diesem Gesetz in die Zuständigkeit von Gemeindeorganen fallenden Angelegenheiten, ausgenommen jene des § 4 Abs. 3, und die Angelegenheiten des § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

**§ 12
Pistenwächter**

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, können beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Pistenwächter bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Pistenwächter hat zu erfolgen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist und die gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Person

- a) Inländer ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
- d) die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sportgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes, und der Verhaltensregeln bei Schilaufr nachweist und
- e) der Bestellung zustimmt.

(3) [...]

(4) Die Bestellung zum Pistenwächter ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Bestellung entgegengestanden wären. Der Widerruf kann sich auf den Entzug der Berechtigungen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 beschränken. Die Dauer der Bestellung zum Pistenwächter ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken.

(5) Der Dienstbereich des Pistenwächters ist im Bescheid über seine Bestellung festzulegen. [...]

**§ 14
Aufgaben des Pistenwächters**

(1) Der Pistenwächter hat bei wahrgenommenen Wintersportunfällen den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen. Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

(2) – (4) [...]

(5) Der Pistenwächter kann Personen, die auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände eine Verwaltungsübertretung begehen, indem sie ein gesperrtes Gelände befahren oder betreten oder sich so verhalten, dass die körperliche Sicherheit anderer besonders gefährdet werden kann, die Benützung einzelner oder aller Seilbahnen und Schlepplifte in seinem Dienstbereich für längstens 24 Stunden verbieten, wenn diese Personen trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen oder wenn das Benützungsverbot nach den sonstigen Umständen zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen erforderlich erscheint. Der Pistenwächter hat ein verfügbares Benützungsverbot sowie eine Maßnahme gemäß Abs. 6 den in Betracht kommenden Seilbahn- und Schleppliftunternehmen unverzüglich mitzuteilen. [...]

(VlbG) **Gesetz über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen (SchiSchulgesetz)**, LGBl 2002/55 idgF

**§ 22
Schilehrerprüfung**

(1) Durch die Prüfung für Schilehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Schilauf ausreichen.

(2) Die Prüfung für Schilehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Sportlicher Schilauf und Schilauf abseits gesicherter Abfahrten. [...]